

# ZH\_OBERGERICHT PP140003 vom 15. April 2014

ZH Obergericht, 2014-04-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PP140003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP140003)

FR: ZH\_OBERGERICHT PP140003 du 15 avril 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT PP140003 del 15 aprile 2014

## Erwägungen

### E. 1

Die Beklagten und Beschwerdeführer (nachfolgend Beschwerdeführer) sind Inhaber zweier Kioske in Bern. Die ursprünglichen Differenzen zwischen den Parteien gründeten auf offenen Rechnungen für Warenlieferungen, die der Kläger und Beschwerdegegner (nachfolgend Beschwerdegegner) für das Inkasso an die D.\_\_\_\_\_ AG zediert (act. 4/2/4) und zu diesem Zweck das ganze Dossier der Beschwerdeführer an dieselbe übergeben hatte. Über die abgetretene Forderung (nachfolgend Hauptforderung) schlossen die Beschwerdeführer mit der D.\_\_\_\_\_ AG am 30. August 2013 vor der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland einen Vergleich (act. 3/4 = act. 4/2/3).

### E. 2

Mit Eingabe vom 4. November 2013 reichte der Beschwerdegegner, vertreten durch die D.\_\_\_\_\_ AG, wobei diese wiederum durch ihren Verwaltungsrat E.\_\_\_\_\_ handelte, beim Bezirksgericht Winterthur eine negative Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG gegen die Beschwerdeführer ein mit folgendem Rechtsbegehren (act. 4/1 S. 2): "I.1 Es sei festzustellen, dass zwischen der Klägerin und der Beklagten kein Rechts- und Schuldverhältnis bestehe und dass demzufolge die Klägerin der Beklagten die in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Winterthur vom 26.09.2013 geltend gemachten Beträge von CHF 3'934.- und CHF 3'625.- nebst Zins zu jeweils 5% seit dem 2.9. bzw. 23.9.2013 nicht schulden; I.2 Die Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Winterthur vom 26.09.2013 ist im Sinne einer vorsorglichen Massnahme umgehend vorläufig einzustellen; I.3 Es sei weiter festzustellen, dass die Beklagte gegen die Klägerin die Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Winterthur vom 26.09.2013 zu Unrecht einleitete und diese deshalb aufzuheben ist. I.4 Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten." Nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme der Beschwerdeführer (act. 4/6) hiess das Einzelgericht im vereinfachten Verfahren mit Urteil (richtig wäre eine

- 3 - Verfügung gewesen: § 135 GOG und OGer ZH LY130044 vom 5. März 2014) vom 13. Dezember 2013 das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 85 Abs. 2 SchKG gut und stellte die Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Winterthur-Stadt (Zahlungsbefehl vom 26. September 2013) vorläufig ein (act. 4/8 = act. 3/1 = act. 5).

### E. 3

Die Vorinstanz erachtete das Begehren des Beschwerdegegners nach einer ersten summarischen Sicht der Dinge als sehr wahrscheinlich begründet und stellte die laufende Betreuung vorläufig ein (act. 5 S. 4). Sie begründete dies damit, dass der Beschwerdegegner berechtigt gewesen sei, die Hauptforderung abzutreten und der Zessionarin (D.\_\_\_\_\_ AG) für das Forderungsinkasso Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern dem Beschwerdegegner die Pflicht

zugekommen wäre, im Sinne eines Garanten dafür zu sorgen, dass sich die Zessionarin stets redlich und angemessen gegenüber der Schuldnerschaft (den Beschwerdeführern) verhalte. Selbst wenn die von den Beschwerdeführern an die Adresse der D. \_\_\_\_\_ AG erhobenen Vorwürfe zutreffend wären, sei nicht erkennbar, wie daraus gegenüber dem Beschwerdegegner eine Schadenersatz- und Genugtuungsforderung entstanden sein sollte (act. 5 S. 4 [Her- vorhebung im Original]). Hinzu komme, dass die Beschwerdeführer mit der Zessionarin (D. \_\_\_\_\_ AG) am 30. August 2013 einen Vergleich geschlossen hätten, gemäss dessen Ziffer 7 jede Partei ihre eigenen Parteikosten trage (vgl. act. 3/4 S. 2). Damit seien sämtliche Auslagen und Umtriebe im Zusammenhang mit der strittigen Auseinandersetzung abgegolten. Ziffer 8 des Vergleichs enthalte sodann eine Saldoklausel, womit auch eine allfällige materielle Unbill (Grundlage der Genugtuung) geklärt sei. Vorbehalte gegen eine solche Auslegung wären in der Klausel festzuhal-

- 6 - ten gewesen, um nun nicht vor einer erdrückenden Beweislage zu stehen (act. 5 S. 4 f.).

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführer wenden dagegen ein, dass eine Forderung zwar einem Inkassobüro übergeben werden dürfe, aber nur mit der Einsicht in die Unterlagen betreffend die offene Schuld. Bei einem Verbandsverhältnis wie demjenigen zwischen ihnen und dem Beschwerdegegner gelte dies umso mehr. Der Beschwerdegegner habe vorsätzlich ihre Privatsphäre verletzt und während neun Monaten (vom 3. Dezember 2012 bis 30. August 2013) Ehrverletzungen, Druckausübung, strafbare Handlungen sowie eine erhebliche Rufschädigung durch E. \_\_\_\_\_ (von der D. \_\_\_\_\_ AG) ihnen gegenüber unterstützt und gefördert. Weil Herr F. \_\_\_\_\_ und Frau G. \_\_\_\_\_ (vom Beschwerdegegner) über diese Macheschaften informiert gewesen seien, aber nichts dagegen unternommen hätten, seien sie für die physischen, psychischen und finanziellen Folgen vollumfänglich haftbar (act. 2 S. 2, act. 4/6 S. 5, act. 4/7/A). Der Beschwerdegegner sei sodann gemäss Art. 106 OR für den Schaden haftbar, den er durch die Veruntreuung von zweimal Fr. 1'500.– (Depotzahlung für zwei e-loading Geräte) verursacht habe. Dadurch habe am 13. März 2013 unnötigerweise eine Schlichtungsverhandlung in Winterthur mit Kosten von Fr. 525.– stattfinden müssen (act. 2 S. 2, act. 4/6 S. 2, act. 4/7/A, act. 4/7/32). Schliesslich stellen sich die Beschwerdeführer auf den Standpunkt, dass die Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Schlichtungsverhandlung vom 30. August 2013 teilgenommen habe und der in diesem Rahmen geschlossene Vergleich einzig vom Beschwerdeführer unterzeichnet worden sei. Die Friedensrichterin habe sodann darauf hingewiesen, dass sie in der Schlichtungsverhandlung nicht auf die Schadenersatzforderungen eingehen könne und die diesbezüglichen Forderungen direkt den Herren F. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ zustellen seien. Damit sei die Schadenersatz- und Genugtuungsforderung nicht Gegenstand der Schlichtungsverhandlung gewesen (act. 2 S. 2 f.; act. 6 S. 5).

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführer stützen ihre Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen in der Höhe von Fr. 3'934.– und Fr. 3'525.– (nicht Fr. 3'625.– wie der Be-

- 7 - schwerdegegner in Ziffer I.1 des Rechtsbegehrens behauptet) auf Art. 106, Art. 41/42 und Art. 49/50 OR (vgl. act. 4/7/A). Sie machen den Beschwerdegegner für die Umtriebe, die ihnen im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen mit der D. \_\_\_\_\_ AG im Zeitraum vom 3. Dezember 2012 bis 30. August 2013 entstanden sind, verantwortlich.

Der Vorinstanz ist darin zu folgen, dass dem Beschwerdegegner als Zedent von Kaufpreisforderungen keine Verantwortung für das Verhalten der Zessionarin gegenüber der Schuldnerschaft trägt. Insofern entbehren beide in diesem Zusammenhang gegenüber dem Beschwerdegegner geltend gemachten Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren einer gesetzlichen Grundlage. Wenn die Beschwerdeführer vorbringen, dass der D. \_\_\_\_\_ AG in zu weit reichendem Umfang Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen gewährt wurde, müssten sie dartun, inwiefern sie dadurch im Sinne von Art. 15 Datenschutzgesetz (DSG) in Verbindung mit Art. 28a Abs. 3 ZGB in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt worden sind. Dass die Beschwerdeführer einiges an Zeit und Aufwand in die mit den Streitigkeiten verbundenen Verfahren investiert haben, ergibt sich deutlich aus den Akten. Der am 30. August 2013 zwischen der D. \_\_\_\_\_ AG als Zessionarin und dem Beschwerdeführer vor der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland geschlossene Vergleich (act. 3/4) bildet insofern den Schlusspunkt dieser Auseinandersetzungen. Aus dem Protokoll der Schlichtungsbehörde (act. 3/3) und den dort aufgeführten Rechtsbegehren ist ersichtlich, dass seitens des Beschwerdeführers sowohl ein Forderungsbetrag von Fr. 4'239.75 als auch ein Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren in der Höhe von Fr. 3'934.– (Schadenersatz) resp. Fr. 6'000.– (Genugtuung) geltend gemacht wurde, die somit Gegenstand des Schlichtungsverfahrens bildeten und von der Saldoklausel in Ziffer 8 des Vergleichs ("per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche aus dem vorliegenden Verfahren", act. 3/4 S. 2) erfasst sind. Der Einwand der Beschwerdeführer, dass die Friedensrichterin die Schadenersatz- bzw. Genugtuungsforderung nicht als Gegenstand der Schlichtungsverhandlung betrachtet und vom Vergleich ausgenommen habe, ist angesichts der in den Vergleich aufgenommenen (vorbehaltslosen) Saldoklausel – die, wie die Vorinstanz zu Recht bemerkt, gerade dazu dient, sämtliche strittigen Ansprüche zu erledigen – schwer nachvollziehbar.

- 8 - Durch den Vergleich ebenfalls erledigt sind die beiden Depotgebühren von insgesamt Fr. 3'000.–, die gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführer Teil des Forderungsbetrags in der Höhe von Fr. 4'239.75 bildeten (vgl. act. 4/6 S. 4). Wie die Vorinstanz zu Recht festhält (act. 5 S. 4), sind sodann die damit verbundenen Kosten für das Schlichtungsverfahren in der Höhe von Fr. 525.– unter Ziffer 7 des Vergleichs zu subsumieren, wonach jede Partei ihre eigenen Parteikosten trägt. Dass der Vergleich einzig vom Beschwerdeführer (und von der Beschwerdeführerin nicht) unterzeichnet wurde, vermag an der – im vorliegenden Summarverfahren einzig zu prüfenden – sehr wahrscheinlichen Begründetheit der negativen Feststellungsklage im Sinne von Art. 85a Abs. 2 SchKG nichts zu ändern. Die vorangehenden Erwägungen betreffend die fehlende gesetzliche Grundlage für einen Schadenersatz- und Genugtuungsanspruch sowie die gesamthafte Erledigung der Auseinandersetzung mit der D. \_\_\_\_\_ AG bis zum 30. August 2013 durch die Saldoklausel gelten auch dann. Die negative Feststellungsklage ist als sehr wahrscheinlich begründet zu erachten.

## **E. 6**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG sowie ein

Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 7'559.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

- 10 - Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: Dr. M. Isler versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.